

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 226

vom 1. Oktober 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre H a n u s c h, Dr. R e i s c h und Dr. R e n n e r; ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, ferner
zu Punkt 3: Präsident der Polizeidirektion in Wien S c h o b e r.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r,

(bei Punkt 4 vertretungsweise Staatssekretär Dr. R o l l e r).

Dauer: 17.00 – 17.30

Reinschrift (6 Seiten)

I n h a l t :

1. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
2. Ankündigung der Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend Verletzung der Landesverfassung durch Staatsgesetze im Kärntner Landtag.
3. Sprengung einer Wählerversammlung durch Wehrmänner.
4. Finanzielles Erfordernis für die Abstimmungspropaganda in Kärnten.

1.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen nachstehende von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung.

- 1.) Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz);

- 2.) Verfassungsgesetz, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung;
- 3.) Gesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden;
- 4.) Gesetz, über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz);
- 5.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G.Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung;
- 6.) Gesetz, betreffend die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind;
- 7.) Gesetz, betreffend Änderung des Zahntechnikergesetzes;
- 8.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Arbeiterkammern;
- 9.) Gesetz, betreffend Kreditoperationen;
Gesetze, womit die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15, (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten und Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze vorgenommen wird (Entpragmatisierungsgesetz);
Gesetz, womit der Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 227, abgeändert wird (3. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz);
- 10.) Gesetz über die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle);
- 11.) Gesetz, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle);
- 12.) Gesetz, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen;
- 13.) Gesetz, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain;
- 14.) Gesetz über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920;

15.) Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten;

16.) Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen, abgeändert und ergänzt werden.

Die Gesetze sind sohin nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden im Kabinettsrat und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung zu unterbreiten.

2.

Ankündigung der Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend Verletzung der Landesverfassung durch Staatsgesetze, im Kärntner Landtag.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, der kärntnerische Landesrat habe der Staatskanzlei die Einbringung eines Gesetzentwurfes im Landtag angekündigt, wodurch der kärntnerische Landesrat berechtigt werden solle, Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung und „andere Anordnungen der Staatsregierung“, durch die die Landesverfassung verletzt wird, beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Der Verfassungsgerichtshof solle zugleich durch das Kärntner Landesgesetz verpflichtet werden, binnen einem Monate nach erfolgter Anfechtung das Erkenntnis zu fällen, worauf die angefochtene Bestimmung ihre Wirksamkeit für den Bereich des Landes Kärnten verlieren solle.

Anlass zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage sei eine Bestimmung des Gemeindeüberweisungsgesetzes, wonach die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet werden, ohne Zustimmung der Staatsregierung erhobene Abgaben unter Haftung des Landes zurückzusetzen.

Falls der Kärntner Landtag die vorerwähnte Gesetzesvorlage zum Beschluss erheben sollte, müsste die Staatsregierung wegen Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzesbeschlusses Vorstellung erheben. Gerade gegenwärtig, unmittelbar vor der Volksabstimmung im Lande Kärnten, wäre jedoch ein solcher Konflikt zwischen der Staatsregierung und der Landesregierung im höchsten Maße unerwünscht, weshalb es sich dringend empfehle, in der Richtung Einfluss zu nehmen, dass sich der Kärntner Landtag wenigstens vorläufig mit der Angelegenheit nicht befasse.

Der V o r s i t z e n d e beabsichtige, in diesem Sinne mit dem Kärntner Landesrat in Fühlung zu treten.

Der Kabinettsrat nimmt hievon zustimmend Kenntnis.

3.

Sprengung einer Wählerversammlung durch Wehrmänner.

Anknüpfend an die vom Staatssekretär Dr. D e u t s c h in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung erfolgte Beantwortung einer Interpellation, betreffend die Sprengung einer christlich-sozialen Wählerversammlung durch Wehrmänner, berichtet über Einladung des Vorsitzenden Polizeipräsident S c h o b e r über die Einzelheiten des Vorfalles.

Staatssekretär H e i n l empfiehlt, die militärische Untersuchung in dieser Angelegenheit im Zusammenhang mit der polizeilichen Untersuchung zu rühren.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Polizeipräsidenten zur Kenntnis.

4.

Finanzielles Erfordernis für die Abstimmungspropaganda in Kärnten.

Sektionschef Dr. G r i m m berichtet, dass bisher für Zwecke der Propaganda im Kärntner Abstimmungsgebiete Kredite im Ausmaße von 6 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt worden seien. Über Wunsch des Staatsamtes für Äußeres habe nunmehr das Staatsamt für Finanzen die Zustimmung zur Flüssigmachung eines weiteren Kredites von 4 Millionen Kronen gegen nachträgliche Genehmigung durch den Kabinettsrat erteilt. Nach der gestern erfolgten Flüssigmachung dieses Kredites habe die Kärntner Landesregierung unter Hinweis auf einen unvorhergesehenen Mehrbedarf des Kärntner Heimatdienstes das dringende Ersuchen gestellt, diesen Kredit auf 10 Millionen Kronen zu erhöhen. Da das Staatsamt für Äußeres sich für die Willfährung dieses Ansuchens ausgesprochen habe, beabsichtige das Staatsamt für Finanzen diesen erhöhten Kredit dem Staatsamt für Äußeres behufs sukzessiver Flüssigmachung an die Landesregierung in Kärnten zur Verfügung zu stellen. Über Ersuchen des Staatssekretärs Dr. R e n n e r erbitte Redner hiefür die Genehmigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.